

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressaten gemäß Verteiler

Ansprechpartner:
Herr Pajic

Tel.: 0251 591-5707

Fax: 0251 591-276

E-Mail: adrian.pajic@lwl.org

Az.: 60-05/01

20.11.2023

Rundschreiben Nr. 05/2023

Stand: 20.11.2023

Stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entspricht der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen u.a. dem Umfang der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, SGB XII (§ 27 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).

Die Regelbedarfsstufe 3 beträgt ab dem 01.01.2024 monatlich 451,00 € und wird vom LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe daher ab diesem Zeitpunkt bei der Ermittlung der im Einzelfall selbst zu tragenden Kosten für den Lebensunterhalt zugrunde gelegt.

Der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 1 beträgt ab dem 01.01.2024 nunmehr 563,00 € monatlich.

Diese Erhöhung führt zu folgenden sozialhilferechtlichen Änderungen:

1. Weiterer notwendiger Lebensunterhalt (§ 27 b Abs. 2 SGB XII)

1.1. Barbetrag

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung beträgt für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ab dem 01.01.2024 monatlich 152,01 € (27 % von 563,00 €) bzw. gerundet 5,07 € täglich (kaufmännische Rundung).

1.2. Kleidung

Gemäß § 27 b Abs. 4 Satz 1 SGB XII in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen die Höhe der Bekleidungspauschale nach Abs. 2 für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Zuständige Behörde nach § 27 b Abs. 4 ist der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungspauschale festsetzt (§ 2 Abs. 1 a AG-SGB XII NRW).

Bitte übersenden Sie dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe unter Nennung des o.a. Aktenzeichens den jeweiligen Festsetzungsbescheid des örtlichen Sozialhilfeträgers, sofern sich Änderungen ergeben haben.

2. Begrenzung des Absetzungsbetrages bei einem Einkommenseinsatz aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit (§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII)

Der Absetzungsbetrag beträgt ab dem 01.01.2024 höchstens 281,50 € monatlich (50 % von 563,00 €).

3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bei Beurlaubungen

Für die Ermittlung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei Beurlaubungen ist der ab dem 01.01.2024 geltende Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (563,00 € monatlich) zugrunde zu legen.

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem "Nettoprinzip" ergeben sich folgende sozialhilferechtliche Rückwirkungen:

**a) Personen mit einer grundsätzlichen Anspruchsberechtigung nach dem SGB II /
Personen, deren Ausbildung nach spezialgesetzlichen Regelungen dem Grunde nach
förderungsfähig ist**

Der LWL wird die Beträge bis zum Umfang gem. § 27 b Abs. 2 SGB XII bei der Ermittlung der von den Leistungsberechtigten ab dem 01.01.2024 selbst zu tragenden Kosten für den Lebensunterhalt berücksichtigen und in den laufenden Einzelfällen einen entsprechenden Änderungsbescheid erteilen.

Der Absetzungsbetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII findet keine Anwendung, da die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen für diesen Personenkreis sozialhilferechtlich ausgeschlossen ist (§§ 21 / 22 SGB XII).

b) Personen mit einer grundsätzlichen Anspruchsberechtigung nach dem SGB XII

Sofern sich in den laufenden Einzelfällen ab dem 01.01.2024 ein selbst zu tragender Kostenanteil für den Lebensunterhalt ergibt, wird der LWL die Beträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII bei der Erstellung des Änderungsbescheides entsprechend berücksichtigen.

Falls der Lebensunterhalt im Einzelfall vollständig aus Sozialhilfemitteln sichergestellt wird, bitte ich Sie, den weiteren notwendigen Lebensunterhalt an die Leistungsberechtigten auszuführen und den Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie den maßgeblichen Pauschalbetrag für Kleidung mit dem LWL abzurechnen.

Belege sind der Abrechnung nicht beizufügen, sind jedoch für Prüfwzwecke für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

Das Rundschreiben des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe Nr. 1/2023 wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

Freundliche Grüße
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag

Hartmut Baar

GEZEICHNET
20.11.2023
Baar, Hartmut